



TAX FRESH

AUSGABE NR.: 3 / OKTOBER 2018

INHALT:

**STEUERREGIME SONSTIGER
EINKÜNFTE EINES
GESCHÄFTSFÜHRERS BEI
UNENTGELTLICHER AUSÜBUNG
DER FUNKTION**

**VORAUSSICHTLICHE NOVELLE
DES GESETZES NR. 235/2004
GBL., ÜBER DIE UMSATZSTEUER
ZUM 01.01.2019**



Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Bulletinausgabe gestatten wir uns Sie mit dem Entwurf der Novelle des Gesetzes Nr. 235/2004 GBL., über Umsatzsteuer zum 01.01.2019 vertraut zu machen. Weil diese Novelle im Parlament noch nicht verabschiedet wurde, nehmen Sie bitte den nachstehenden Text nur informativ wahr, unserer Meinung wird er noch geändert. Im nachfolgenden Text befassen wir uns unter anderem mit der Problematik der Entgelte eines Geschäftsführers bei unentgeltlicher Ausübung seiner Funktion und mit der Problematik der Bewertung der Rechnungsabgrenzungsposten in Fremdwährung.

Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Šárka Adámková
Tax partner

Ladislav Dědeček
Tax partner

Zession des Mietvertrags aus der Sicht der technischen Aufwertung

Die Vertreter der Finanzverwaltung und der Steuerberaterkammer lösten die Frage der Zession des Mietvertrags aus der Sicht der technischen Aufwertung. Es handelt sich um eine Situation, wo **der Mieter eine technische Aufwertung (z.B. Bauliche Gestaltung) der gemieteten Räume mit Zustimmung des Eigentümers der Liegenschaft vorgenommen hat und Raum nach einer gewissen Zeit einem anderen Mieter (dem neuen Mieter) überlässt**, wobei der Mietvertrag nicht beendet, sondern an den neuen Mieter zediert wird. Der Koordinationsausschuss sollte festlegen, ob Sacheinkünfte gemäß § 23 Abs. 6 beim Eigentümer der Liegenschaft, d. h. beim Vermieter mit der Zession des Mietvertrags entstehen.

Es wurde die Schlussfolgerung in der Fassung abgestimmt, dass **es mit der Zession des Mietvertrags zu keiner Beendigung des Mietverhältnisses kommt, sodass keine Sacheinkünfte auf der Seite des Vermieters entstehen**. Wenn der neue Mieter die vom ursprünglichen Mieter ausgegebenen Kosten für die technische Aufwertung ersetzte, kann **der neue Mieter diese Ausgaben in der Form der steuerrechtlichen Abschreibungen eines anderen Vermögens (technische Aufwertung) als Aufwendungen geltend machen**. Sollte es sich um keinen Ersatz der Ausgaben für die technische Aufwertung, sondern um Abfindung handeln, wird der neue Mieter dieser Ausgaben im Einklang mit den buchhalterischen Vorschriften zeitlich abgrenzen.

Steuerregime sonstiger Einkünfte eines Geschäftsführers bei unentgeltlicher Ausübung der Funktion

Im Rahmen des Koordinationsausschusses der Vertreter der Finanzverwaltung und der Steuerberaterkammer wurde die Frage des Steuerregimes der **Reisekosten und sonstiger Einkünfte eines Geschäftsführers** während des Jahres 2018 gelöst, **wenn die Geschäftsführung unentgeltlich ausgeübt wird** (d. h. Im Fall, dass der Geschäftsführer keinen Vertrag über die Funktionsausübung abgeschlossen hat, oder dass im Vertrag die unentgeltliche Funktionsausübung vereinbart wurde). Es handelt sich zum Beispiel um die Kosten für Unterkunft, Transport, Schulungen, um Reisekosten oder Kosten der EDV- und Telekommunikationstechnik.

Aufgrund dieses Koordinationsausschusses wurde schriftlich bestätigt, dass **der Geschäftsführer, auch wenn er seine Funktion unentgeltlich ausübt, zu Steuerzwecken als Arbeitnehmer angesehen wird, und diese Aufwendungen bei ihm gleich wie bei anderen Arbeitnehmers beurteilt werden**. Das heißt, dass die Steuerbefreiung (z. B. Verköstigung, Schulungen) aus der Sicht der Einkommensteuer auch beim Geschäftsführer geltend gemacht wird, oder dass diese Leistungen in den Steuergegenstand überhaupt nicht eingeschlossen werden (Reisekosten).

Zur Erhaltung der steuerlichen Anerkennbarkeit der Aufwendungen bei der auszahlenden Gesellschaft und der Unanfechtbarkeit der Legitimität der dem Geschäftsführer gewährten Einkünfte empfehlen wir, die oben angeführten Ansprüche des Geschäftsführers im Vertrag über die Funktionsausübung zu verankern.

Rechnungsabgrenzungen und Fremdwährung

Der Nationale Rechnungshof verabschiedete die Interpretation, welche die Frage der Kursumrechnung der Rechnungsabgrenzungsposten löst (Klasse 38x). In der Übereinstimmung mit dem Rechnungswesengesetz werden die Saldi von primär in Fremdwährung verbuchten Forderungen und Verbindlichkeiten zum Datum des Rechnungsabschlusses mit dem Wechselkurs der Tschechischen Nationalbank zum Bilanzstichtag umgerechnet. Die Bilanzeinheiten zahlen einige Ausgaben oder haben Einkünfte in einer Fremdwährung, wobei sich diese Geldströme mit der jeweiligen Buchungsperiode nicht abdecken, in welche sie sachlich gehören. Solche Buchungsfälle werden als Rechnungsabgrenzungsposten verbucht. Die Frage lautete, ob **die Saldi der Rechnungsabgrenzungsposten in Fremdwährung zum Datum des Rechnungsabschlusses mit dem Abschlusskurs umgerechnet werden sollen**. Die Rechnungswesenexperten wurden sich einig, dass es sich im Fall der Ausgaben künftiger Perioden (Konto 383) und der Einnahmen künftiger Perioden (Konto 385) um eine Verbindlichkeit/Forderung in Fremdwährung handelt und der Saldo dieses Kontos zum Bilanzstichtag neu bewertet werden sollte. Wiederum die Aufwendungen künftiger Perioden (Konto 381) und die Erträge künftiger Perioden (Konto 384) sollen zum Datum des Abschlusses nicht umgerechnet werden, weil der Geldstrom bereits erfolgt ist und diese Kosten keinen Charakter einer Forderung in Fremdwährung / Verbindlichkeit in Fremdwährung aufweisen.

Novelle Umsatzsteuer 2019

Momentan ist die Novelle der Steuergesetze für das Jahr 2019 für die Verhandlung im Parlament vorbereitet. Wir bereiteten für Sie die Übersicht der ausgewählten Änderungen vor, die in der USt.-Novelle zur Verhandlung enthalten sind. Man kann jedoch nicht vorhersagen, mit welchem Tag der Wirkung und in welcher Endfassung die Novelle letztendlich verabschiedet wird.

Änderung in der Definition einer Förderung

Der Entwurf der Novelle enthält eine völlig neue Definition der Förderung zum Preis. Diese Änderung kann alle Subjekte berühren, die Förderungen von verschiedenen Quellen erhalten, und zwar einschließlich der Förderungen zu Wirtschaftsergebnissen. In der aktuellen Fassung des Umsatzsteuergesetzes werden die Förderungen zum Wirtschaftsergebnis, die Förderungen zur Anschaffung des Anlagevermögens und Förderungen, bei denen dem Förderungsempfänger keine Pflicht vorgeschrieben wird, einen Rabatt in Bezug zum Einheitspreis der Leistung (d. h. es handelt sich um keine Förderung zum Preis) zu gewähren, in die Steuerbasis nicht einbezogen. Im Novellentwurf ändert sich **die Definition der Förderung zum Preis, unter welcher die Summe in Geldmitteln aus öffentlichen Quellen zu verstehen ist, die im direkten Zusammenhang mit der Leistung gewährt wird und einen direkten Einfluss auf den Leistungspreis hat**. In der Praxis bedeutet dies, dass wenn man aus den Förderbedingungen ableiten kann, dass der Preis für den Kunden dank dem Empfang der Förderung anders ist, wird eine solche Förderung der Umsatzsteuerpflicht wie Entgelt für die jeweilige Leistung unterliegen.

Ein- und Mehrzweck-Gutscheine

In das Umsatzsteuergesetz soll in § 15 bis § 15b die neue Regelung der Ein- und Mehrzweck-Gutscheine implementiert werden. **Unter Einzweck-Gutschein ist ein Gutschein zu verstehen, bei welchem die Angaben zum Steuersatz (ggf. zur Befreiung der Leistung) und zum Erfüllungsort zum Zeitpunkt seiner Ausgabe bekannt sind.** Bei diesem Einzweck-Gutschein entsteht die **Umsatzsteuerpflicht bereits bei seiner Ausgabe**, gleich wie es beim Erhalt einer Anzahlung für diese Lieferung gilt. Bei Mehrzweck-Gutscheinen, bei denen die Angaben zum Steuersatz und Erfüllungsort nicht bekannt sind, entsteht die Umsatzsteuerpflicht erst zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Gutscheins.

Pflicht zum Aufwenden der Kräfte zur Zustellung des Steuerbelegs

Die Umsatzsteuernovelle hat vor im § 28 die neue Pflicht des Lieferanten zu implementieren, und zwar neben der Pflicht zum Ausstellen des Steuerbelegs auch die **Pflicht zum Aufwenden der Kräfte, die von ihm vernünftig verlangt werden können, um den Steuerbeleg in die Verfügung des Leistungsempfängers zu übermitteln.**

Korrektur der Umsatzsteuer bei Forderungen gegen einen Schuldner, dessen Insolvenz durch Reorganisation gelöst wird

Obwohl sich die Abwicklung der Insolvenz eines Schuldners in der Form einer Reorganisation nach der gleichen Rechtsvorschrift richtet wie die Abwicklung der Insolvenz in der Form eines Konkursverfahrens, kann man laut der aktuellen Information der Finanzverwaltung bei der Korrektur der Steuerhöhe bei den in den Reorganisationsplan einbezogenen Forderungen nicht gemäß § 44 des UStG, sondern gemäß § 42 des UStG vorgehen. In § 44 des UStG wird die Möglichkeit der Korrektur der Steuerhöhe bei den in Konkursverfahren angemeldeten Forderungen gelöst.

Wenn die Insolvenz des Schuldners nicht durch Reorganisation gelöst, sondern wird ein Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnen, erlöschen die angemeldeten Forderungen nicht. Das UStG sieht im erwähnten § 44 die Möglichkeit für die Gläubiger vor, die Umsatzsteuer von der gesamten bereits existierenden Forderung zu korrigieren (die abgeführte Steuer zurückzuerstatten). Wird die Insolvenz jedoch durch **Reorganisation gelöst, legt der genehmigte Reorganisationsplan fest, welcher Teil der Forderung dem Gläubiger bleibt und welcher endgültig aufgelöst wird. Im Zusammenhang mit der Auflösung eines Teils der Forderung kommt es zur Herabsetzung der Steuerbasis und die Umsatzsteuer wird gemäß den in § 42 des Umsatzsteuergesetzes definierten Regeln korrigiert. Der Gläubiger muss den Berichtigungsbeleg innerhalb von 15 Tagen nach der Feststellung der für die Korrektur maßgebenden Tatsachen ausstellen** (Genehmigung des Reorganisationsplans). Auf der anderen Seite führt der Schuldner die Korrektur der Vorsteuer in der Steuerperiode durch, in welcher er diese Tatsachen erfuhr.

Die an den Import und Export gebundenen Dienstleistungen

Der Entwurf der Novelle reagiert auf das vor kurzem ausgegebene Urteil des Europäischen Gerichtshofs. **Die an die Ausfuhr von Waren direkt gebundenen Dienstleistungen von der Steuer zu befreien ist gemäß des novellierten § 69 des Umsatzsteuergesetzes nur bei den Dienstleistungen möglich, die direkt für die Person erbracht werden**, welche die steuerfreie Warenausfuhr realisiert - Exporteure und Subdienstleister können aus diesem Titel nicht befreit werden.

Gemäß des Urteils wird allerdings die Dienstleistung im Falle der Einfuhr befreit, die sich auf die Wareneinfuhr bezieht, wenn der Wert dieser Dienstleistung in der Steuerbasis bei der Einfuhr enthalten ist. Bei der Einfuhr kann die Steuerbefreiung daher auch an Dienstleistungen angewendet werden, die aus der Position des Zulieferers erbracht werden.

Anpassung des Abzugs bei Instandsetzungen von Liegenschaften im Wert von über 200 Tsd. CZK.

Die Novelle führt die **neue Pflicht ein, die in der Vergangenheit geltend gemachte Vorsteuer aus einer bedeutenden Instandsetzung einer Liegenschaft anzupassen, wenn die Liegenschaft innerhalb von 10 Jahren nach der Fertigstellung der Instandsetzung ohne Umsatzsteuer veräußert wird.** Als bedeutende Instandsetzung wird eine Instandsetzung definiert, wenn der Wert der die Instandsetzung betreffenden Leistungen exkl. USt. höher als 200 Tsd. CZK ist. Nach der Inkrafttreten der Novelle müssen daher die Werte der einzelnen Instandsetzungen, die an den Liegenschaften im Geschäftsvermögen des Steuerzahlers vorgenommen werden, genau erfasst und archiviert werden.

Erfassung der tatsächlichen Eigentümer

Wir gestatten uns darauf hinzuweisen, dass die **im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen** verpflichtet sind, den tatsächlichen Eigentümer in die Datenerfassung der **tatsächlichen Eigentümer** bis 1. Januar 2019 einzutragen. Die Datenerfassung wird durch die Registergerichte geführt, und die Eintragung wird entweder durch das zuständige Registergericht oder einen Notar vorgenommen. Die Datenerfassung der tatsächlichen Eigentümer ist völlig nicht öffentlich und kann nur durch die definierten Personen in Anspruch genommen werden. Die Eintragung unterliegt der gerichtlichen Gebühr von 1.000 CZK, die vor 1. Januar 2018 im öffentlichen Register eingetragenen Personen sind jedoch von dieser Gebühr bis 31. Dezember 2018 befreit.



PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.

PRAHA

Plzeňská 3217/16, CZ-150 00 Praha 5

Tel.: 00420/296 332 411

Fax: 00420/296 332 490

E-Mail: office@proxy.cz

www.proxy.cz
www.hlb.com



PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.

ČESKÉ BUDĚJOVICE

nám. Přemysla Otakara II. / 36, CZ-370 01
České Budějovice

Tel.: 00420/386 100 011

Fax: 00420/386 100 022

E-Mail: office@proxycb.cz